

Vertragsbedingungen der Commerz Finanz GmbH (nachfolgend "Bank" genannt)

Allgemeine Produktinformationen

Sie erhalten einen Ratenkredit, der über die Vertragslaufzeit in monatlichen Beträgen zurückzuzahlen ist, die jeweils einen gleichbleibenden Kosten-, Zins- und Tilgungsanteil enthalten. Die erste bzw. die letzte Darlehensrate kann von den übrigen Darlehensraten betragsmäßig abweichen. Höhe und Fälligkeit der Raten sowie Zahlungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Kreditvertrag bzw. der Kreditbestätigung.

Hierfür gelten die folgenden Vereinbarungen zwischen der Bank und Ihnen (nachfolgend Kreditnehmer bzw. Kunde genannt; bei mehreren Kreditnehmern gilt sinngemäß die Mehrzahl):

Teil I. Vertragsbedingungen Ratenkredit

1. Vertragsabschluss und Kreditauszahlung

- a) Die Bank gibt ein mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstelltes Vertragsangebot ab, das der Kunde durch Unterzeichnung annimmt. Das Vertragsangebot wird unter der auflösenden Bedingung abgegeben, dass der Kunde innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsdatum die von der Bank zur Glaubhaftmachung seiner Kreditwürdigkeit verlangten Unterlagen beibringt, dass die Angaben des Kunden mit dem Inhalt dieser Unterlagen übereinstimmen und vollständig sind und dass sich aus einer ausnahmsweise nach Vertragsschluss eingeholten SCHUFA-Auskunft keine Umstände ergeben, bei deren Kenntnis die Bank das Vertragsangebot nicht abgegeben hätte.
- b) Die Auszahlung des Nettokreditbetrages erfolgt an das Handelsunternehmen, über das der Kunde den Kredit beantragt, zur Bezahlung der Ware, deren Finanzierung der Kredit dient.

2. Tilgungsplan

Der Kunde kann jederzeit einen kostenlosen Tilgungsplan anfordern.

3. Kreditrückzahlung

Fällige Ratenzahlungen werden mittels SEPA-Basislastschrift von dem Referenzkonto eingezogen. Falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen wurde, sind fällige Zahlungen durch Überweisung auf das in der Kreditbestätigung mitgeteilte Kreditkonto (=Kundennummer) zu leisten (BLZ: 700 203 00/ BIC:WKVBDEM1XXX). Fälligkeit und Höhe der Raten sind dem Ratenplan in der Kreditbestätigung zu entnehmen. Lastschriften, die trotz erteilter Ermächtigung nicht eingelöst werden, werden bis einschließlich zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Mitteilung der Nichteinlösung erneut eingezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass die erneut eingezogene Rate wiederum nicht eingelöst wird. In allen anderen Fällen werden Lastschriften drei Bankarbeitstage vor Einzug angekündigt.

4. Kündigungsmöglichkeiten

- a) **Für den Kreditnehmer:** Der Kreditnehmer kann aufgrund der vereinbarten festen Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Es besteht aber die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung des Kredits (s. Ziffer 5.).
- b) **Für die Bank:** Die Bank kann
- i) den Kreditvertrag ausserordentlich kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird;
 - ii) wegen Zahlungsverzugs des Kreditnehmers den Kreditvertrag ausserordentlich kündigen, wenn
 - der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrages von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 %, des Nennbetrages in Verzug ist und
 - die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie nach Ablauf der gesetzten Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Bank wird dem Kreditnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung anbieten.
- c) **Für beide Parteien:** Im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses besteht für beide Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§§ 313, 314 BGB).

5. Vorzeitige Kreditrückzahlung

Der Kunde kann den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. In diesem Fall werden anteilige Zinsen in entsprechender Anwendung von § 501 BGB vergütet. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht anteilig zurückvergütet.

Teil II. Kreditsicherung

1. Sicherungszweck

Die nachfolgend bezeichneten Sicherungsinstrumente dienen der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus diesem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit des bestehenden Kredites abgeschlossen wurden, aus Kreditaufstockungen, auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Kreditverträge (z.B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (z. B. für den Fall des Widerrufs dieses Kreditvertrages) und aus einer etwa vom Kunden in Bezug auf diese oder eine künftige Kreditgewährung begangenen unerlaubten Handlung.

2. Lohnabtretung

- a) Der Kunde tritt hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und gegen den jeweiligen Leistungsträger

bzw. Zahlungspflichtigen auf Übergangs-, Kranken-, Krankentage-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Arbeitslosen- und Insolvenzgeld, Auszubildendenförderung, Rente wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- und Unfallrente an die Bank ab, soweit gem. § 53 III SGB 1. Buch abtretbar. Bezüge des einzelnen Kunden aus mehreren Quellen werden zur Ermittlung des pfändbaren Betrages zusammengerechnet.

- b) Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf den in der Kreditberechnung ausgewiesenen Gesamtbetrag zuzüglich 20 %.
- c) Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden den zuletzt fällig werdenden Teil der abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderung der Bank um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat.
- d) Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Kunde mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Kunde die mit der Ankündigung der Anzeige der Abtretung beim Drittschuldner verbundene zweimalige im Abstand von zwei Wochen ergangene Aufforderung unbeachtet gelassen hat, den Zahlungsrückstand innerhalb von zwei Wochen auszugleichen. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht oder wenn die Voraussetzungen für eine Lohnpfändung erfüllt sind.

3. Rückübertragung der Sicherheit

Sind alle bestehenden Forderungen der Bank erfüllt, auf welche sich der Sicherungszweck erstreckt, ist die Bank zur Rückübertragung der Sicherheit (durch Abtretung oder Übereignung) verpflichtet.

Teil III. Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen für Zahlungsaufträge zu Lasten des Kreditrahmens (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstleistungsvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand hinsichtlich aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

4. Vertragssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.

5. Kontaktmöglichkeiten zur Bank

Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist (Widerruf, Kartensperre), stehen dem Kunden folgende Kontaktmöglichkeiten zur Bank zur Verfügung:

- a) auf dem Postwege: Postfach 21 01 21, 47023 Duisburg
- b) per E-Mail: kundenservice@commerzfinanz.com
- c) per Telefon: 02 03/34 69 54 02
- d) per Telefax: 02 03/34 69 54 09

6. Mitteilung von Änderungen

Der Kunde hat der Bank unaufgefordert jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seines Arbeitgebers von sich aus mitzuteilen. Darüber hinaus können sich weitergehende Mitteilungsspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7. Ergänzende Informationen

- a) Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist das Konsumentenkreditgeschäft.
- b) Der BIC der Bank lautet: WKVBDEM1XXX.
- c) **Zuständige Aufsichtsbehörde:** Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank im Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu beschweren.